

Rahmenplan für Hygienemaßnahmen für das Schuljahr 2020/21 – Schule am Lebensbaum

Stand: 20.08.2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Schulspeisung
6. Musikunterricht
7. Infektionsschutz beim Sportunterricht
8. Lehr- und Lernmittel / Personenbezogene Materialien
9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
10. Wegeführung
11. Konferenzen und Versammlungen
12. Meldepflicht

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung des schulischen Hygieneplans.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern angemessen zu thematisieren.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird Ihnen empfohlen mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst Kontakt aufzunehmen. SARS-Cov-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder betreten und unterliegen i.d.R. solange einer häuslichen oder stationären Isolierung. Personen mit Erkältungssymptomen können die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung labordiagnostisch ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG).
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Bei Fieber ist die Fieberambulanz aufzusuchen und bis zum Ergebnis des Abstriches kann die Schule nicht besucht werden.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Der **Aufzug** ist grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen bzw. max. 1 Rollstuhlkind + 1 Erwachsener.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Es ist auf die Nutzung von Einmaltaschentüchern zu achten.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.
- Gründliche Händehygiene

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/handewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

Händedesinfektion:

Grundsätzlich: Durchführung der nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson! Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Desinfektionsmittel sicher vor Kindern aufzubewahren. (Ggf. ist den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.)

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

MUND-NASEN-SCHUTZ (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) können getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,50m nicht eingehalten werden kann. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt.

Am 27. und 28. August 2020 gilt uneingeschränkt die Maskenpflicht außerhalb des eigentlichen Unterrichts. Generell gilt die Verpflichtung für alle, eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung sind folgende Personengruppen befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies in geeigneter Weise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.

Über diesen Zeitraum hinaus tragen alle Personen außerhalb des Klassenraumes im Schulgebäude einen MNS.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.

Weitere Hinweise siehe <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

- Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Das **Schulhaus** darf nur von pädagogischem Personal, Schulbegleitung, angemeldeten Schülern sowie technischem Personal betreten werden. Ausnahmen sind mit der Schulleitung abzustimmen.

Der **Verwaltungstrakt** darf nicht von Schülern betreten werden.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens **1,50 Metern** eingehalten werden. Das bedeutet, dass wenn möglich die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige **Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.

Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen und während des Unterrichts ist mindestens alle 20 min eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (5-10 Minuten) vorzunehmen.

Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist stets möglich.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Der **Computerraum** ist deshalb nicht als Unterrichtsraum nutzbar.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wisch-desinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden. (Türklinken und Griffe, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer und alle sonstigen Griffbereiche)

Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die **Müllbehälter** sind täglich zu leeren.

Geschirrhandtücher sind täglich zu wechseln.

Ab 04.05.2020 werden die Schulen der Stadt Halle (Saale) wie folgt 5 x pro Woche gereinigt:

- 2 x tägliche Reinigung der Sanitärräume

- 1 x tägliche Reinigung aller genutzten Räume mit
 - Fußbodenreinigung (staubsaugen oder 3 x kehren u. 2 x wischen pro Woche)
 - Oberflächenreinigung (Türklinken, Geländer usw.)
 - Reinigung der Waschbecken in Klassenräumen und Fluren

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

In den Sanitärräumen dürfen sich nur Schüler einer Klasse / Lerngruppe aufhalten. Dies ist durch eine Lehrkraft oder eine andere geeignete Person zu kontrollieren.

Zum Abtrocknen der Hände sind ausschließlich Einmalhandtücher zu verwenden.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

Die Pausenzeiten sind gestaffelt und die Flächen auf dem Schulhof sind getrennt zu nutzen.

Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Beratungsraum, Teamraum und im Sekretariat.

Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, bei der Essenausgabe im Kellerbereich.

5. SCHULSPEISUNG

Der Mindestabstand ist in den Schulkantinen zwischen den Schülerinnen und Schülern und allen weiteren dort befindlichen Personen einzuhalten. Bodenmarkierungen sind zu beachten.

Zeitversetzte Nutzung

Ausgabe von vorkonfektioniertem Essen und Besteck

6. MUSIKUNTERRICHT

In geschlossenen Räumen muss auf Chorgesang und das Spiel von Blasinstrumenten verzichtet werden.

7. SCHULSPORT und SCHWIMMEN

Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich. Hier sind Abweichungen von 1,5m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.

Das Schwimmen im Therapiebad der Schule am Lebensbaum kann stattfinden. Max. 2 Kinder + 2 Erwachsenen gleichzeitig.

Der Schwimmunterricht in der Saline findet entsprechend der dortigen Hygienevorgaben statt.

8. LEHR- UND LERNMITTEL / PERSONENBEZOGENE MATERIALIEN

Die Lehr- und Lernmittel (z.B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden.

Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.

Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

Ebenso sollten z.B. Trinkbecher nicht mit anderen Personen geteilt werden.

9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/Inf-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

Das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft steht im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung.

Alle Schulen erhalten für das Landespersonal, das der sog. Risikogruppe angehört, einen Handbestand an persönlicher Schutzausrüstung in Form von FFP-2 Masken. Zur sog. Risikogruppe gehören alle Personen, die bisher ein ärztliches Attest vorgelegt haben, das die Risikogruppenzugehörigkeit bestätigt.

Steigen die Infektionszahlen (7-Tages-Inzidenz von über 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im jeweiligen Landkreis) ist eine Freistellung vom Präsenzunterricht nur mit einem erneuten und entsprechend begründeten Attest der Betriebsärzte möglich.

Die Attestierung erfolgt auf der Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“.

10. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Die Bodenmarkierungen (Flure, Foyer, Keller – Essenausgabe, ggf. in Klassenräumen) sind zur Abstandshaltung zu beachten.

11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Regelbetrieb:

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassenversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Beratungen werden getrennt für Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiter durchgeführt.

Die Gesamtkonferenz wird digital durchgeführt. (Inhalte werden vorab zur Verfügung gestellt.)

Eingeschränkter Regelbetrieb / Notbetreuung:

Es finden keine Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt.

12. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Schulleitung

20.08.2020